

Allgemeine Reisebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim, Stand 01.01.2007

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim (KJR Forchheim) für Veranstaltungen der Jugendarbeit Der Kreisjugendring Forchheim des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG / SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Forchheim verfolgt keine Gewinnabsichten.

1. Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Für mögliche Rechtschreibfehler und klar erkennbare fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Programm kann eine Mindest-/ Höchstteilnehmer/innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/ Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/ Abreise zum/ vom Veranstaltungsbeginn/ -ende und -ort wird nicht vom KJR Forchheim geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Forchheim durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Forchheim wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Forchheim ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

2. Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter und die im Angebot geforderten Voraussetzungen erfüllen. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den KJR Forchheim zustande.

Gebührenliste

Jeder Teilnehmer, der seinen Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Forchheim hat zahlt einen Aufschlag von 10 % auf alle vom KJR Forchheim für die Freizeit erhobenen Kosten.

Ausfallgebühren beziehen sich auf den erhöhten Betrag.

Ermäßigungen werden für diesen Personenkreis grundsätzlich nicht gewährt.

Preisnachlass

Für Jugendliche, die arbeitslos, Sozialhilfeempfänger oder Azubis sind oder Kinder von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern besteht die Möglichkeit eines Preisnachlasses, sofern sie aus dem Landkreis Forchheim stammen. Auskünfte sind beim KJR Forchheim zu erhalten. Auf einen Preisnachlass besteht kein Rechtsanspruch.

Alle Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur für Teilnehmer aus dem Landkreis Forchheim

Fahrten/ Freizeiten über mehrere Tage:

beim 2. Kind für dieses 85 % des Teilnehmerpreises

ab dem 3. Kind für jedes weitere 75 % des Teilnehmerpreises

Der Teilnahmepreis/Zahlungen sind fristgemäß auf das Konto des KJR Forchheim bei der Sparkasse Forchheim, Kto.- Nr. 7427, BLZ 763 510 40 mit dem jeweiligen Kennwort der Veranstaltung einzuzahlen.

3. Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Forchheim wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Forchheim eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR Forchheim keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Der KJR weist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin.

Kostenerstattung bei Rücktritt von einer Freizeit:

bis einschließlich dem 22. Tag vor Beginn: 100 % Rückerstattung minus Bearbeitungsgebühr s.u.

bis einschließlich dem 14. Tag vor Beginn: 75 % Rückerstattung minus Bearbeitungsgebühr s.u.

Bearbeitungsgebühr

bei mehrtägigen Veranstaltungen und Freizeiten EUR 20,00

bei bis zu eintägigen Veranstaltungen EUR 5,00

Abmeldungen gelten nur schriftlich. Diese müssen bis spätestens 2 Tage nach der telefonischen Abmeldung erfolgen.

4. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Forchheim als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Forchheim wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Forchheim ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Teilnehmern zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

5. Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/Die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtsperson bzw. Verboten entsprechend handelt.

Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich. Für den Fall, dass ein/e Teilnehmer/in sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährdet, ist der KJR Forchheim berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u. U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

6. Versicherungen

Beim KJR Forchheim besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR Forchheim abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

7. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Forchheim haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Forchheim für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund- auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Forchheim herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Forchheim haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/Die Teilnehmer/in haftet für von ihm /ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Forchheim gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt der KJR Forchheim Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Der KJR verpflichtet sich, die Teilnehmer über Änderungen der diesbezüglichen Vorschriften unverzüglich nach Bekanntgabe zu informieren.

Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Forchheim auf Anfrage informiert. Alle Reisetilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folge und damit u. U. verbundene Kosten.

9. Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Forchheim beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Forchheim ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Forchheim verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Forchheim kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Forchheim gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist dies nur möglich, wenn der /die Teilnehmer/in ohne Verschulden verhindert war.

10. Personenbeförderung

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Name und Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung oder Teilnahmebestätigung zuzunehmen bzw. wird auf dem Vortreffen der Freizeit bekannt gegeben.

11. Mitteilungspflichten

Der KJR Forchheim ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Nichtinformation hat Schadensersatzforderungen des KJR bzw. die Rückreise der Teilnehmer zur Folge. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Forchheim eingesehen werden; siehe „Belehrung“ in der Anlage. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer/innen zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

12. Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltung des KJR Forchheims dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Forchheim veröffentlicht und verwertet werden darf. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

13. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrags haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Kontakt

Kreisjugendring Forchheim im Bayerischen Jugendring – KdöR
Löschwöhrdstraße 5, 91301 Forchheim

Tel.: 09191/7388-0
Fax 09191/7388-10

Homepage www.kjr-forchheim.de
e-Mail: info@kjr-forchheim.de

Forchheim 01.01.2007

Thomas Wilfling
Vorsitzender